



MERKBLATT FÜR JAGDAUSÜBUNGSBERECHTIGTE – ABGABEPREMIE FÜR ERLEGTES SCHWARZWILD IN RESTRIKTIONSZONEN

Allgemeine Informationen zur Abgabepremie

- Wird gezahlt für erlegtes, nicht marktfähiges Schwarzwild aus den durch die Afrikanische Schweinepest gefährdeten Gebieten (ohne weiße Zone) und aus den Pufferzonen
- Gültigkeit der Vereinbarung bis 31. März 2022
- Gezahlt werden 30 Euro bis 30 kg Gewicht und 50 Euro ab 30 kg Gewicht je erlegtem Stück Schwarzwild (Gewichtsangaben gelten für nicht aufgebrochene Stücke)
- Für Fall- und Unfallwild aus den Restriktionszonen wird keine Abgabepremie gezahlt, hier wird eine Fundprämie an den Finder in Höhe von 100 bis 150 € gezahlt
- Auf die Regelungen zur Beprobung mit entsprechender Aufwandsentschädigung seitens des Veterinärwesens wird verwiesen.

Ablaufplan: Abgabe an der benannten Wildsammelstelle

- 1 Ankunft des Jägers mit dem erlegten Schwarzwild
- 2 Kennzeichnung des Stückes durch den Jäger:
 - a) Jedes abzugebende Stück Schwarzwild ist mit einer Wildmarke durch den Teller (Ohr) zu kennzeichnen und
 - b) Mit einem Wildursprungsschein (WUS) zu versehen.
- 3 Prüfung durch den Hauptverantwortlichen der Wildsammelstelle
 - a) WUS auf Vollständigkeit aller Angaben
 - b) Sowie, ob das Stück im gefährdeten Gebiet oder in der Pufferzone erlegt wurde
- 4 Beprobung (blutgetränkter Tupfer) des Schwarzwildes erfolgt durch die Jagdausübungsberechtigten. Der Probenbegleitschein ist durch den Jagdausübungsberechtigten vollständig auszufüllen.
- 5 Gewichtserfassung
 - a) Das Gewicht des Stückes wird bei der Abgabe durch den Hauptverantwortlichen der Wildsammelstelle geschätzt
 - b) Sofern eine Uneinigkeit besteht, ist das Stück zu wiegen
- 6 Dokumentation
 - a) Bei der Abgabe werden die Daten des Stückes (Abgabedatum, Wildmarkennummer, Jagdbezirksnummer) und der abgebenden Person durch den Hauptverantwortlichen der Wildsammelstelle in einer Liste erfasst
 - b) Auf dem vollständigen Wildursprungsschein (inkl. Durchschläge) vermerkt der Hauptverantwortliche die Abgabe des Schwarzwildes mit einem Stempel und seiner Namenszeichnung
- 7 Wildursprungsschein
 - a) Das Original und der 1. Durchschlag des Wildursprungsscheines sowie der Probenbegleitschein verbleiben in der Wildsammelstelle

- b) Die anderen, abgestempelten Durchschläge verbleiben bei dem Jagdausübungsberechtigten und dienen als Nachweis im Antragsverfahren zur Auszahlung der Abgabepremie

Ablaufplan: Antragsverfahren zur Auszahlung der Abgabepremie

- Antragsberechtigter ist der Jagdausübungsberechtigter des jeweiligen Jagdbezirktes. Bei Jagdpachtgemeinschaften ist der benannte Verantwortliche („Bevollmächtigter“) des betreffenden Jagdbezirktes antragsberechtigt. Pächtergemeinschaften haben der Unteren Jagdbehörde gemäß § 6 Abs. 4 BbgJagdG hierzu einen Bevollmächtigten als direkten Ansprechpartner zu benennen. Dieser vertritt den Jagdbezirk beim Antragsverfahren.
- Der Antrag auf Auszahlung einer Abgabepremie ist durch den Antragsteller bei der Unteren Jagdbehörde bis zum 30. April eines jeden Jahres einzureichen.
- Für die Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Jagdschein im Original oder als Kopie
 - Die Streckenliste über das erlegte Schwarzwild des jeweiligen Jagdjahres im Original oder als Kopie
 - Die von der Annahmestelle abgestempelten Wildursprungsscheine
- Die Auszahlung der Abgabepremie an die jeweiligen Antragsteller erfolgt durch die Untere Jagdbehörde nach Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel durch die Oberste Jagdbehörde des Landes Brandenburg.